

Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung)

vom 12. Februar 2021

Aufgrund § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie des § 67 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Ilmenau betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Vertreten wird sie hierbei von der Marktverwaltung.
- (2) Markthändler, welche einen zugewiesenen Standplatz auf einem Markt der Stadt Ilmenau haben, werden nachfolgend Standplatzinhaber genannt.

§ 2

Marktbereich

- (1) In der Regel werden Wochenmärkte bedarfs- und anbieterabhängig durchgeführt:
 - a) in der Kernstadt auf dem Marktplatz vor dem Amtshaus sowie auf dem Wetzlarer Platz
 - b) im Ortsteil Langewiesen auf dem Marktplatz sowie bei Bedarf in der Ratsstraße, mittleren Hauptstraße und auf dem Kirchvorplatz
 - c) im Ortsteil Gräfinau-Angstedt auf dem Marktplatz
 - d) im Ortsteil Gehren auf dem Schlossparkplatz sowie bei Bedarf im Bereich des Innenhofes der Schlossruine
 - e) im Ortsteil Stützerbach in der F.-F.-Greiner-Straße/Berghügel
 - f) im Ortsteil Frauenwald in der Straße Zur Laura
 - g) im Ortsteil Wümbach am Anger

- (2) Jahr- und Spezialmärkte werden in der Regel durchgeführt:
- a) in der Kernstadt nach ihrer Art und Größe des jeweiligen Marktes auf den folgenden Plätzen und den jeweils angrenzenden Straßen
 - Festplatz (Zirkusplatz) an der Oberpörlitzer Straße
 - Marktplatz
 - Kirchplatz
 - Wetzlarer Platz
 - am Apothekerbrunnen
 - am Ziegenbrunnen
 - b) im Ortsteil Langewiesen auf dem Marktplatz sowie bei Bedarf in der Ratsstraße, mittleren Hauptstraße und auf dem Kirchvorplatz
 - c) im Ortsteil Gräfinau-Angstedt auf dem Marktplatz
 - d) im Ortsteil Gehren auf dem Schlossparkplatz sowie bei Bedarf im Bereich des Innenhofes der Schlossruine
 - e) im Ortsteil Stützerbach in der Papiermühlenstraße
 - f) im Ortsteil Bücheloh auf dem Platz an der Feldscheune
 - g) im Ortsteil Wümbach auf dem Platz vor der Badeanstalt
- (3) Märkte können in Absprache mit der Marktverwaltung auf gesondert festgelegten Plätzen und Straßen durchgeführt werden.
- (4) Die vorübergehende Änderung des Marktbereiches eines Wochenmarktes nach Absatz (1) ist möglich, wenn die Gegebenheiten zur Durchführung des Marktes die Verlegung erfordern oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Verlegung besteht.

§ 3

Marktverwaltung, Marktaufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht der Märkte der Stadt Ilmenau wird von den durch die Stadt Ilmenau beauftragten Personen wahrgenommen und im Folgenden als Marktverwaltung benannt. Anweisungen dieser Personen sind zu befolgen.

§ 4

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt:
- a) in der Kernstadt
 - freitags
von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - dienstags
im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich Dienstag vor dem Totensonntag
von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- b) im Ortsteil Langewiesen am Mittwoch
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - c) im Ortsteil Gräfinau-Angstedt am Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - d) im Ortsteil Gehren am Freitag
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - e) im Ortsteil Stützerbach am Mittwoch
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - f) im Ortsteil Frauenwald am Montag
08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- (2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen Feiertag, kann der Markt auf den vorhergehenden oder den darauffolgenden Werktag verlegt werden.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus besonderen Anlässen und bei begründetem Bedarf die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend von den Regelungen des § 2 und des § 4 Absätze (1) und (2) dieser Satzung festsetzen sowie den Standort des Marktes vorübergehend verlegen bzw. ersatzlos streichen. Die Änderung der Marktzeiten, die Verlegung oder Streichung ist rechtzeitig den Marktnutzern bekannt zu geben.
- (4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Spezial- und Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Marktverwaltung festgesetzt.

§ 5

Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Ilmenau, einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung, dürfen die Anbieter nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
 - selbstgewonnene Erzeugnisse der Landwirte und Winzer, wie Wein, Obstbrände, Säfte, Marmelade, Gelees, Obst-, Gemüse-, Fleisch- und Fischkonserven usw. in verschlossenen Behältern, Kräuter, Imkereiprodukte
 - Korb-, Bürsten-, Holzwaren

- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren
- Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren
- Spankörbe und Strohwaren
- Glasbläserwaren
- Gummiwaren
- Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten
- Ansicht- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel
- Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfe und Edelstahlpfannen
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren täglichen Bedarfs
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt
- Wachs- und Paraffinwaren
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren
- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien
- Hüte und Mützen, ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz sowie sonstige Körperpflegemittel einfacher Art
- Modeschmuck und modische Accessoires
- Kleingartenbedarf außer chemische Pflanzenschutzmittel

- Kränze, Grabgestecke
 - künstliche und getrocknete Blumen
 - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1,00 m Höhe
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist; dies gilt nicht für Zuchtpilze, deren Herkunft einwandfrei feststellbar ist. Solange eine Pilzbeschauung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Stadtgebietes Ilmenau nicht möglich ist bzw. nicht durchgeführt wird, dürfen mit Ausnahme von Zuchtpilzen keine Pilze auf dem Markt angeboten werden.
- (3) Der Handel mit Waren, welche im § 56 GewO (im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten) bezeichnet sind, ist verboten.
- (4) Die Stadtverwaltung Ilmenau kann von den in Absatz (1) bezeichneten Warenarten bestimmte Gegenstände vom Verkauf auf Wochenmärkten ausschließen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt (Amtsblatt), durch Aushang an den Verkündungstafeln der Stadt Ilmenau sowie auf der Homepage der Stadt Ilmenau (www.ilmenau.de).

§ 6

Jahr- und Spezialmarktangebot

- (1) Auf dem Jahr- sowie Spezialmarkt, eine im Allgemeinen regelmäßig, in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbstständige unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte erhalten bleibt.

§ 7

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- und Abbaus der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

- a) Die Auffahrt zum jeweiligen Marktbereich ist während der Markttag mit Beginn um 08:00 Uhr
- nur im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
- erlaubt.
- b) Die Abfahrt vom jeweiligen Marktbereich ist
- in der Kernstadt nur im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - in den Ortsteilen nur im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- erlaubt.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Marktverwaltung kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes und der Marktattraktivität erforderlich ist.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus festen Verkaufseinrichtungen angeboten werden. Die Warenanpreisung mit Tonverstärkern ist nicht gestattet. Hinter den Marktständen dürfen sich nur die Standinhaber bzw. deren Angestellte aufhalten.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung in mündlicher oder schriftlicher Form auf schriftlichen Antrag mit der Einreichung der für die Ausübung der Handelstätigkeit notwendigen Gewerbeunterlagen (Reisegewerbekarte, Gewerbeanzeige, Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes) sowie aller gesetzlich geforderten Genehmigungen, Unterlagen und Angaben, die zur Vergabe eines Standplatzes erforderlich sind (Namen, Anschrift, Sortiment, Größe des Standes sowie den beantragten Markttag oder Zeitraum und Unterschrift des Antragstellers). In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch mündlich gestellt werden. Für den zugewiesenen Standplatz wird von der Marktverwaltung eine Größe festgelegt.
- (3) Bei der Auswahl der Markthändler werden vorrangig die Bewerber berücksichtigt, welche Sortimente entsprechend § 5 Absatz (1) Anstriche 1 bis 4 anbieten.
- (4) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt und erfolgt widerruflich. Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder

Behalten eines bestimmten Standplatzes oder Zuweisung einer geforderten Größe einer Verkaufseinrichtung. Liegen mehrere Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes von verschiedenen Markthändlern für denselben Markttag oder Zeitraum mit gleichem oder ähnlichem Sortiment vor, so entscheidet die Marktverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung eines attraktiven und abwechslungsreichen Marktes.

- (5) Soweit ein Standplatz, gleich aus welchem Grund, bis 30 Minuten nach Beginn des Aufbaues [§ 7 Absatz (2)] durch den Standplatzinhaber nicht in Anspruch genommen wurde, kann dieser anderweitig vergeben werden, um Lücken zu schließen und ein einheitliches geschlossenes Marktbild zu erreichen. Dem Markthändler wird ein anderer freier Standplatz zugewiesen, sofern dieser vorhanden ist. Der eigentliche Standplatzinhaber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf
- a) Räumung seines zugeteilten Platzes,
 - b) Zuteilung eines anderen Platzes,
 - c) anteilige Erstattung bereits gezahlter Gebühren und
 - d) Schadenersatz.
- (6) Vor Ablauf der Marktzeiten gemäß § 4 Absatz (1) dieser Satzung darf in der Regel der Standplatz nicht beräumt werden, um damit den Anspruch der Kunden auf ein vollständiges Angebot bis zum Ende der Marktzeit zu gewährleisten.
- (7) Die Standplatzzuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Standplatzinhaber sind nicht berechtigt, ihren zugewiesenen Standplatz anderen Markthändlern zu überlassen oder ihren Standplatz mit anderen Standplatzinhabern eigenmächtig zu tauschen. Eine Standplatzzuweisung kann von einem Markthändler nicht auf einen anderen Markthändler übertragen werden.
- (8) Eine Standplatzzuweisung kann von der Marktverwaltung versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler/Standplatzinhaber oder dessen Vertreter die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) ein Markthändler den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt;
 - c) ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 - d) ein Standinhaber oder dessen Beschäftigte wiederholt gegen die Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen;
 - e) das angebotene Sortiment bereits mehrfach angeboten wird, nicht einer vorgeschriebenen Warengruppe zuzuordnen ist sowie gemäß § 5 Absatz (1) dieser Satzung der Anteil an Waren des täglichen Bedarfs (pro Sortiment in der Regel max. zwei Stände) überwiegt;

- f) der Standplatz ohne gewichtigen Grund wiederholt nicht benutzt wird oder
 - g) der Markthändler/Standplatzinhaber oder dessen Vertreter wiederholt seinen Standplatz ohne gewichtigen Grund vor Ende des Marktes verlassen hat;
 - h) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - i) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (9) Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (10) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (11) Die Markthändler erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (12) Für das Verfahren nach Absatz (2) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über eine einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 50 cm Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

- (6) Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Wochenmarktes und der Umsetzung von Ordnung und Sicherheit auf den Wochenmarktflächen können gegenüber dem Standplatzzinhaber Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und an die Gestaltung der Nutzflächen gestellt werden.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (8) Die Standplatzzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm anzubringen, auf dem der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihr Herkunftsort in deutlich lesbarer Schrift angegeben sind. Standplatzzinhaber, welche eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (9) Werbung in Form von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 10

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen (Marktstände)

- (1) Mit dem Aufbau des Marktstandes darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes (§ 4) beendet sein.
- (2) Der Abbau des Marktstandes darf frühestens mit Ende des Marktes erfolgen. Der Abbau und die Beräumung des zugewiesenen Standplatzes muss durch den Markthändler mindestens eine Stunde nach Marktende vollständig abgeschlossen sein.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze (1) und (2) sind nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die Marktaufsicht zulässig. Kommt ein Standinhaber dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Stadt entstehen, zu tragen.
- (4) Sind die zugewiesenen Plätze bis zum Beginn des Marktes nicht belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Dies gilt auch für Plätze, die ständig teilnehmenden Markthändlern zugewiesen wurden. Der Inhaber eines ständigen Marktstandes hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zuweisung dieses oder eines anderen Marktstandes.
- (5) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Markthändler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

§ 11

Medienanschlüsse

- (1) Für den Betrieb des Wochenmarktes werden zentrale technische Medienversorgungsanlagen für die Inhaber eines Standplatzes zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung eines Medienanschlusses erfolgt nach marktspezifischen und technischen Erfordernissen.

- (2) Die Verlegung von Elektroleitungen und Elektroeinrichtungen (Verlängerungskabel, Verteiler etc.) hat ausschließlich mit abgenommenen, dem Stand der Technik und den Vorschriften entsprechenden Materialien und Anlagen zu erfolgen.
- (3) Werden Elektroleitungen verlegt, so sind diese so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung für Passanten und Marktbesucher (Stolpergefahr etc.) darstellen, und im Notfall mit geeigneten Mitteln abzudecken.

§ 12 Fahrzeugverkehr

- (1) Mit Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden; ausgenommen hiervon sind Polizei-, Lösch- und Rettungsfahrzeuge.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden. Das Befahren des Marktes während der Marktzeiten (§ 4) mit Fahrrädern ist nicht gestattet.
- (3) In Ausnahmefällen können Kraftfahrzeuge der Standplatzzinhaber am eigenen Standplatz abgestellt werden, wenn
 - a) die angebotenen Waren ohne den Schutz des Kraftfahrzeuges extremen Wetterbedingungen ausgesetzt wären und dadurch Schaden nehmen würden,
 - b) ausreichend Platz auf dem jeweiligen Wochenmarkt zur Verfügung steht und
 - c) das allgemeine einheitliche Marktbild nicht negativ beeinflusst wird.
- (4) Die in Ausnahmefällen am eigenen Standplatz abgestellten Fahrzeuge werden entsprechend der Gebührensatzung wie Verkaufswagen bzw. Verkaufshänger zusätzlich zum betriebenen Verkaufsstand berechnet.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung zum Abstellen des Kraftfahrzeuges im Marktbereich ist bei der Marktverwaltung am Tag des jeweiligen Wochenmarktes mündlich zu beantragen. Die Marktverwaltung entscheidet im Einzelfall über jeden Antrag. Ein eigenmächtiges Befahren und Abstellen des Fahrzeugs ist untersagt.
- (6) Auf Antrag kann gegen eine Gebühr außerhalb des Marktbereiches eine Park- bzw. Stellfläche zugewiesen werden.

§ 13 Kennzeichnung und Beschaffenheit der Ware, Preisauszeichnung

- (1) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis deutlich sichtbar auszuzeichnen. Die Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) gelten entsprechend.
- (2) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.

- (3) Es ist verboten,
- a) in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse oder
 - b) unreifes Obst
- zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen.
- (4) Von dem Verbot des Absatzes (3) Buchstabe b) sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reiferem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit deutlich lesbarer Beschriftung „unreif“ kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

§ 14 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen. Die einschlägigen Vorschriften des Tierschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

§ 15 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor den Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 16 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten.
 - b) Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen.
 - c) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben.

- d) überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten.
- e) Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden.
- f) Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, welche kurz angeleint sind, sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind. Jeder Hundehalter bzw. Hundeführer ist verpflichtet, den Hund so zu führen, dass jegliche Belästigung oder Gefährdung anderer Marktbesucher oder Markthändler ausgeschlossen wird.
- g) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 17

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransportieren der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktbereiches (Marktplatz, Marktanlage) ist verboten.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinigung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Es ist untersagt, Verkaufswagen und -stände auf dem Marktbereich zu reinigen. Ausgenommen davon sind die während des Marktes für den Marktbetrieb notwendigen hygienischen Reinigungsmaßnahmen.
- (5) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem jeweiligen Markthändler nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind von den Markthändlern mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Eine Entsorgung von Abfällen der Markthändler in die öffentlichen Müllbehältnisse ist nicht zulässig.

§ 18

Haftung

- (1) Die Standplatzinhaber haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden. Sie haben sich eigenverantwortlich gegen äußere und elementare Einflüsse zu versichern (Diebstahl, Raub und Vandalismus einbezogen).
- (2) Durch die Zuweisung der Standplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Die Stadt Ilmenau haftet gegenüber den Markthändlern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Märkten. Es besteht keine Haftpflicht der Stadt Ilmenau für die innerhalb oder außerhalb des Marktbereiches von den Markthändlern abgestellten Fahrzeuge oder die darin befindlichen Waren.

§ 19 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Standplatzinhaber für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder vollständig vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Standplatzzuweisung gemäß § 8 widerrufen werden.

§ 20 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Satz 2 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt;
 2. § 4 Absatz (1) die Marktzeiten nicht einhält;
 3. § 8 Absatz (1)
 - an einem Markt teilnimmt, ohne einen zugewiesenen Standplatz aus festen Verkaufseinrichtungen zu besitzen,
 - die Ware mit Tonverstärkern anpreist,
 - Personen, die weder Standinhaber noch Angestellte sind, den Aufenthalt hinter den Marktständen gestattet;
 4. § 8 Absatz (7) eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Markthändlern überlässt;
 5. § 8 Absatz (8) an einem Markt teilnimmt, obwohl die Standzuweisung widerrufen wurde;
 6. § 9 Absatz (2) die festgelegten Maße für die Verkaufseinrichtungen, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht einhält;
 7. § 9 Absatz (4) Verkaufsstände und Marktschirme
 - nicht standfest aufstellt,
 - so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird,
 - ohne Erlaubnis der Marktverwaltung an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;

8. § 9 Absatz (8) die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet;
9. § 10 Absätze (1) und (2)
- früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau des Marktstandes beginnt,
 - den Aufbau des Marktstandes zu Beginn des Marktes nicht beendet hat,
 - den Abbau eines Standes eine Stunde nach Ende des Marktes nicht beendet hat oder den zugewiesenen Standplatz vor Marktschluss räumt;
10. § 12 Absatz (1) während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug ohne Genehmigung befährt;
11. § 12 Absatz (2)
- während der Marktzeit Fahrzeuge ohne Genehmigung auf dem Marktplatz abstellt,
 - Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt;
12. § 12 Absatz (2) Satz 3 den Marktplatz während der Marktzeiten mit dem Fahrrad befährt;
13. § 14 lebende Tiere nicht in hinreichend geräumigen Behältnissen unterbringt;
14. § 15 die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf von Marktbesuchern berühren lässt;
15. § 16 Absatz (2) aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
16. § 16 Absatz (3) Buchstabe a) Waren im Umhergehen anbietet;
17. § 16 Absatz (3) Buchstabe b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt;
18. § 16 Absatz (3) Buchstabe c) gewerbliche Tätigkeit, die nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängt, ausübt;
19. § 16 Absatz (3) Buchstabe d) überlaut Waren anpreist und überlaute Vorträge hält;
20. § 16 Absatz (3) Buchstabe e) Megaphone und sonstige Tonträger verwendet;

21. § 16 Absatz (3) Buchstabe f) - Tiere auf den Markt mitbringt, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen auf dem Wochenmarkt nicht zugelassen sind,
- Hunde nicht so führt, dass jegliche Belästigung oder Gefährdung anderer Marktbesucher oder Markthändler ausgeschlossen ist;
22. § 16 Absatz (3) Buchstabe g) während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hauiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält;
23. § 17 Absatz (1) vermeidbare Beschmutzungen des Marktbereiches (Marktplatz, Marktanlage) zulässt;
24. § 17 Absatz (3) Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wirft oder von außen in den Marktbereich bringt;
25. § 17 Absatz (4) Verkaufswagen und -stände auf dem Marktbereich reinigt;
26. § 17 Absatz (5) - Abfälle und Kehrriht innerhalb des Standplatzes nicht nach Marktschluss zusammenfegt,
- Abfälle, Kehrriht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien nicht eigenverantwortlich entsorgt,
- die Abfälle in den öffentlichen Müllbehältnissen entsorgt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- a) Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung) vom 23. Mai 2007 sowie die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung) vom 13. März 2009

- b) Marktsatzung der Stadt Langewiesen vom 9. April 1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 15. November 2010
- c) Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Gemeinde Wolfsberg vom 26. Juni 2010
- d) Marktsatzung der Stadt Gehren vom 12. April 2006, die 1. Änderungssatzung vom 1. März 2007 zur Marktsatzung der Stadt Gehren vom 12. April 2006 sowie die 2. Änderungssatzung vom 1. März 2010 zur Marktsatzung der Stadt Gehren vom 12. April 2006
- e) Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Gemeinde Stützerbach vom 23. Juli 2010
- f) Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Gemeinde Frauenwald vom 20. September 1999

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 12. Februar 2021

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.